



Satzung des SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.“.

2. Der Verein wurde durch Abspaltung zur Neugründung vom übertragenden Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V. gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein führt die Stadtfarben schwarz-rot-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit, Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder



durch Gewinnanteile, Zuwendungen und verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches begünstigt werden.

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

4. Der Verein kann nach den Vorschriften und den Richtlinien des Deutschen Fußballverbandes (DFB) und des Ligaverbandes einen Lizenzspielerbereich unterhalten.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV). Er erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den genannten oder weiteren Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.
2. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) dieser Organisationen und erkennen diese für sich als verbindlich an. Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.
3. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga oder einem anderen, den Erwerb einer Lizenz voraussetzenden Spielbetrieb die ordentliche Mitgliedschaft in „Die Liga - Fußballverband e.V.“ („Ligaverband“). Das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH“ („DFL“) sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein, seine Mitglieder sowie Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regeln-



gen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) im Einzelfall unvereinbar.

4. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Regionalliga- Statut, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
5. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB- Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben (aktive Mitglieder);
2. natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben (passive Mitglieder);
3. Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Vorstand durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands, der diese Aufgabe auch an ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e. V. (nachfolgend: „Gesamtverein“) verbunden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 7 Automatische Doppelmitgliedschaft

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein ist der automatische Erwerb einer Mitgliedschaft beim Gesamtverein verbunden. Dieser bedarf keiner gesonderten Erklärungen der die Aufnahme begehrenden Person und des Gesamtvereins. Auf den automatischen Erwerb der Doppelmitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag hinzuweisen.
2. Der SSV Reutlingen 1905 Fußball e. V. (nachfolgend: „Fußballverein“) übernimmt die Mitglieder, die der Fußballabteilung des Gesamtvereins angehören, mit Wirkung ab Eintragung der Abspaltung ins Vereinsregister, sofern die Mitglieder dem Übergang nicht widersprechen. Die Mitglieder der bisherigen Fußballabteilung bleiben gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins. Sie haben damit gemäß der Satzungen des Gesamtvereins und des Fußballvereins eine automatische Doppelmitgliedschaft beim Gesamtverein und beim Fußballverein inne.
3. Die Regelungen dieses § 7 gelten, solange die Satzung des Gesamtvereins die automatische Doppelmitgliedschaft für Mitglieder des Fußballvereins ebenfalls vorsieht.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegen steht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
2. Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage erheben. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags. Über die Erhebung einer Umlage sind sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch direktes Anschreiben zu informieren.
3. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung einer Aufnahmegebühr oder einer Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Etwaige Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag an den Verein zu bezahlen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine anteilige Berechnung. Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Vertreter kann Beiträge auf Antrag jeweils für ein Jahr ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



6. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch deren Auflösung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Fußballverein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein, sofern – mit Ausnahme des Ausschlusses – im Gesamtverein kein Wechsel in eine andere Abteilung erfolgt.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Briefs ein Berufungsrecht an den Ehrenrat zu. Die Entscheidung des Ehrenrats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Die Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.



III. Organe

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Ehrenrat.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein gibt sich ein Leitbild, das Maßstab für die Arbeit der Mitglieder der Organe sein soll.
3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen.
4. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend unter Abs. 1 Buchstaben b – d bezeichneten Organe angehören. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
5. In die in Abs. 1 Buchstaben b – d genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
6. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Niederschriften über Mitgliederversammlungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b – d bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
8. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu anderen konkurrierenden Teilnehmern am Fußballsportbetrieb, zu Stammvereinen dieser Teilnehmer oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und / oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.



9. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen, soweit die erste Mannschaft des anderen Vereins der gleichen Spielklasse wie die erste Mannschaft des Fußballvereins angehört.
10. Die Organe des Vereins können beschließen, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Ehrenrats,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss,
 - e) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer Gebühren und Umlagen,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) die Wahl zweier Kassenprüfer gemäß § 22.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung gemeinsam durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Reutlinger Generalanzeiger, jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll darüber hinaus samt Tagesordnung und etwaigen Unterlagen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.



4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden und in ihrem Wortlaut vom Zeitpunkt der Einberufung an in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.

§ 13 Versammlung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm benannten anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handaufheben.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden für Finanzen,
 - c) einem weiteren Zweiten Vorsitzenden,
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein, darunter der Erste Vorsitzende oder ein Zweiter Vorsitzender. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.
3. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung in Tragweite sind, eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.
4. Der Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann offen stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
5. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann in einem Wahlgang stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
6. Abweichend von Abs. (4) Satz 1 und Abs. (5) Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsvorstands ein Jahr.
7. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Erste Vorsitzende aus dem Amt ausscheidet oder der Vorstand eine Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.



§ 15 Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten anderen Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
3. Der Vorstand stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
4. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen.



5. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vor Beginn eines jenes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich umfassend Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins, in besonderen Fällen und auf Verlangen des Aufsichtsrats auch unverzüglich.
6. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands sollen vom Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für Fankontakte.
8. Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die über Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen sollen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsaufsichtsrats ein Jahr.
3. Aufsichtsratsmitglieder können nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt sein Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrats dazu, dass die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht wird, hat eine Nachwahl unverzüglich zu erfolgen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat kann alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand jeder-



zeit umfassend Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen sowie Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen.

2. Der Aufsichtsrat genehmigt den jährlichen Wirtschaftsplan. Ausgaben, die den Wirtschaftsplan überschreiten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Aufsichtsrats.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und genehmigt diesen. Sollte der DFB oder der Ligaverband die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorschreiben, hat dieser die genannten Unterlagen zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
4. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
 - c) Zustimmung zu wesentlichen Investitionsvorhaben und deren Finanzierung,
 - d) Zustimmung zu Maßnahmen, die gemäß einer von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
5. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Wirtschaftsplan enthalten sind.
6. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstandes.
7. Auf Antrag des Aufsichtsrats hat der Erste Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Anträge des Aufsichtsrats zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.
8. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Mitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 19 Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - sein Stellvertreter einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form gefasst werden.
2. Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied können an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilnehmen. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Ersten Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
2. Die Vereinsjugendversammlung wählt einen Vereinsjugendsprecher, der vom Vorstand bestätigt wird.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsehrenrats beträgt abweichend von Satz 1 ein Jahr.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Ehrenrats sind:



- a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
 - b) die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird;
 - c) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - d) sonstige Aufgaben, die diese Satzung regelt.
6. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden.
7. Der Vorstand unterrichtet den Ehrenrat über wichtige Entscheidungen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben den in dieser Satzung genannten Ordnungen eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben, über die Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.



§ 24 Disziplinarbestimmungen

1. Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis: ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Verein;
 - c) Geldstrafe bis zu 500,00 EUR je Einzelfall.
3. Der Ehrenrat hat ein Begnadigungsrecht.

§ 25 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB und weiterer Fach(sport)verbände ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 26 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.



§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines Satzungszwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

Reutlingen, den 23.03.2011

Dr. Karsten Amann
Präsident

Stephan Schumacher
Vizepräsident

beide als Vertreter des übertragenden Sport- und Schwimmvereins Reutlingen 1905 e. V.